

Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss »Master of Divinity« (M.Div.)

beschlossen von der Plenarversammlung des Evangelisch-Theologischen Fakultätentags 2016 in
Münster.

I. Studienbezogene Bestimmungen

§ 1 – Allgemeines

(1) Die Evangelisch-Theologischen Fakultäten regeln in ihren Prüfungsordnungen Inhalt und Aufbau sowie Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen eines Weiterbildungsstudiengangs Evangelische Theologie mit dem Abschluss »Master of Divinity« (M.Div.) (im Folgenden »Masterstudiengang«) entsprechend dieser Rahmenordnung. Die Einrichtung und Durchführung eines Masterstudiengangs basiert auf der Kooperation von Landeskirchen und theologischen Fakultäten und legt ebenso die Kooperation der Fakultäten untereinander nahe. Daher setzt der Erlass entsprechender Prüfungsordnungen das Einvernehmen mit der Landeskirche am Sitz der Fakultät und die verbindliche Kooperation mit weiteren Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) voraus.

(2) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlichen Abschluss zu erwerben, der für den kirchlichen Vorbereitungsdienst qualifiziert. Ein gemäß dieser Rahmenordnung gestalteter Masterstudiengang bildet somit den ersten, universitären Teil des Ausbildungsweges für einen berufs begleitenden Zugang zum Pfarrdienst.

1. Der Masterstudiengang will die Studierenden dazu qualifizieren, aus evangelisch-theologischer Perspektive
 - das Christentum in seinen biblischen Quellen, seiner Geschichte und Gegenwart verstehen und analysieren zu können,
 - den christlichen Glauben in den verschiedenen Kontexten von Kirche und Gesellschaft kompetent darzustellen und
 - ein kritisches Verständnis und eine konstruktive Gestaltung individuellen und gesellschaftlichen Lebens auszubilden.
2. Zur Erreichung dieses Profils zielt der Masterstudiengang auf den Erwerb fachspezifischer Methoden und Kenntnisse und die Entwicklung fachübergreifender Kompetenzen (z. B. theologisch-hermeneutische und kommunikative Kompetenz, Methoden- und Medienkompetenz).

(3) Bezüglich der Qualifizierung für den Pfarrdienst sind folgende Gesichtspunkte bei der Ausgestaltung dieser Rahmenordnung beachtet worden:

- Der Masterstudiengang sieht anspruchsvolle Zulassungsvoraussetzungen im Blick auf die Anforderungen des theologischen Studiums und des kirchlichen Vorbereitungsdienstes vor.
- Um die durch die Verkürzung der Studienzeit gegenüber dem grundständigen Studium entstehenden Defizite auszugleichen und auf die Besonderheit des Zugangs zum

Pfarrdienst abzustimmen, ist es erforderlich, Studium, Vorbereitungsdienst und Fortbildung in den ersten Amtsjahren eng zu vernetzen, insbesondere durch die Vertiefung der in der ersten Ausbildungsphase erworbenen wissenschaftlich-theologischen Kenntnisse und Kompetenzen mit Hilfe zusätzlicher Studien im Rahmen von Vorbereitungsdienst und Fortbildung, und soweit möglich die aus vorangegangener akademischer Qualifikation und Berufstätigkeit mitgebrachten Kompetenzen und biographischen Erfahrungen in allen drei Phasen zu berücksichtigen. Der Erlass einer entsprechend Prüfungsordnung erfordert, dass die Landeskirche am Sitz der Fakultät und die kooperierenden Gliedkirchen sich verbindlich hierzu verpflichten.

- Der Masterstudiengang kann sowohl berufsbegleitend als auch in Vollzeit konzipiert werden.

(4) Der Masterstudiengang sowie die weiterführenden Studien im Rahmen von Vorbereitungsdienst und Fortbildung sind nach spätestens sechs Jahren zu evaluieren. Die Ergebnisse sind dem Evangelisch-theologischen Fakultätentag und den betreffenden Landeskirchen vorzulegen.

§ 2 – Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach folgender Maßgabe nachweist: der Abschluss eines Bachelorstudiums oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Von den für den Bachelorabschluss geforderten 180 ECTS-Punkten dürfen dabei in der Regel nicht mehr als 90 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Studienfächer Evangelische oder Katholische Theologie stammen.

Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. die folgenden Nachweise erbringt:
 - Nachweis einer mindestens fünfjährigen einschlägigen Berufstätigkeit. Der Prüfungsausschuss entwickelt Kriterien dieser Einschlägigkeit. Er kann auf Antrag Tätigkeiten als äquivalent anerkennen (z. B. ehrenamtliche Tätigkeit oder Familienarbeit), allerdings nur bis zu einem Umfang von 50 Prozent.
 - Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen oder einer dem ÖRK angehörenden Kirche. Über die Zulassung einer Kandidatin oder eines Kandidaten, die oder der nicht Angehörige einer evangelischen oder einer dem ÖRK angehörenden Kirche ist, aber Mitglied einer anderen christlichen Kirche oder Denomination ist, entscheidet der Prüfungsausschuss.
3. die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den Vorgaben durchzuführenden Aufnahmeverfahrens nachgewiesen hat.

(2) Durch den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sind Grundkompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens zu erwerben, die im Masterstudiengang bezüglich theologischer Qualifikationen und Anwendungsmöglichkeiten vertieft und erweitert werden.

§ 3 – Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren prüft:

1. bibelkundliche Kenntnisse (entsprechend der Richtlinie zur Prüfung in Bibelkunde [Biblicum], in: Michael Beintker/Michael Wöller [Hg.], Theologische Ausbildung in der EKD. Dokumente und Texte 2005-2013, Leipzig 2014, 109f.),
2. die Fähigkeit zur theologischen Reflexion (Bearbeitung einer Problemstellung auf der Grundlage vorgegebener Literatur in Essayform).

§ 4 – Studienumfang und Modulstrukturierung

- (1) Der Masterstudiengang umfasst 120 ECTS-Punkte.
- (2) Der Masterstudiengang gliedert sich in verpflichtende Basis- und Aufbaumodule aus den Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie und Religionswissenschaft / Interkulturelle Theologie [zur Beschreibung der Disziplinen vgl. Empfehlungen der Gemischten Kommission / Fachkommission I für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt / Diplom / Magister Theologiae), in: Michael Beintker/Michael Wöller (Hg.), Theologische Ausbildung in der EKD. Dokumente und Texte 2005-2013, 69-76 sowie die Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie, a.a.O., Leipzig 2014, 103-108]. Die Module können auf die Angebote des grundständigen Studiums zurückgreifen. Vor allem in den Aufbaumodulen ist eine fächerübergreifende theologische Reflexion anzuregen, die sich in interdisziplinären Lehrangeboten niederschlägt. Dabei ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung aller theologischen Disziplinen zu achten.
- (3) Die Fakultäten sind gehalten, den Studienumfang und die Modulstrukturierung untereinander abzustimmen und die Fachkommission I rechtzeitig in die Beratung einzubeziehen.
- (4) Der Masterstudiengang erfordert Sprachkenntnisse in Hebräisch und Griechisch auf dem Niveau des Hebraicums bzw. Graecums im Umfang von 36 LP (12 LP für Hebräisch und 24 LP für Griechisch), von denen 24 LP nicht auf die unter (1) genannte Punktzahl des Studiums angerechnet werden. Sofern diese Kenntnisse nicht bei Studienbeginn nachgewiesen werden, erfolgt ihre Vermittlung im Zusammenhang und in Verbindung mit Lehrveranstaltungen und wird durch Sprachprüfungen abgeschlossen.

§ 5 – Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt mindestens sechs Semester (berufsbegleitend), für einen Vollzeit-Studiengang vier Semester.

II. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 6 – Prüfung zum »Master of Divinity« – Allgemeines

- (1) Die Evangelisch-Theologischen Fakultäten regeln in ihren Prüfungsordnungen die Prüfung zum »Master of Divinity« nach Maßgabe dieser Rahmenordnung.
- (2) Die Prüfung zum »Master of Divinity« (Masterarbeit) wird nach Maßgabe staatlichen Rechts durchgeführt. Im Rahmen staatskirchenrechtlich geregelter Beteiligungsverfahren werden die Landeskirche am Sitz der Fakultät und die kooperierenden Gliedkirchen der EKD den Ordnungen für die Prüfung zum »Master of Divinity« zustimmen, wenn diese den Anforderungen dieser Rahmenordnung entsprechen. Es ist auf die inhaltliche und formale Gleichwertigkeit der Prüfungen zu achten. Die Gleichwertigkeit ist Voraussetzung der gegenseitigen Anerkennungsfähigkeit im Bereich der EKD.

§ 7 – Fristen

Die Prüfungsanforderungen sowie das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass alle Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit erbracht werden können.

§ 8 – Prüfungsamt bzw. Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfung zum »Master of Divinity« ist ein Prüfungsamt bzw. ein Prüfungsausschuss nach den hochschulrechtlichen Bestimmungen zu bilden.
- (2) Die örtlichen Prüfungsordnungen haben die Zusammensetzung, die Amtszeit, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Prüfungsamtes bzw. des Prüfungsausschusses festzulegen.
- (3) Das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in den von der Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können.

§ 9 – Prüfende und Beisitzende

- (1) Zu Prüferinnen/Prüfern werden in der Regel nur Professorinnen/Professoren und andere nach Landesrecht oder Kirchenrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüfungsordnungen können Möglichkeiten zur Wahl von Prüferinnen/Prüfern durch die Kandidatinnen/Kandidaten einräumen.
- (2) Das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss gibt der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer in angemessener Frist bekannt. Näheres regeln die Prüfungsordnungen.
- (3) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im

öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsamtes bzw. Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 – Abschluss des Studiengangs »Master of Divinity«

Die Verleihung des Titels „Master of Divinity“ setzt voraus:

1. ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie im Sinne dieser Rahmenordnung,
2. die abgeschlossenen Module,
3. eine mindestens ausreichend bewertete Masterarbeit.

§ 11 – Art und Umfang der Masterarbeit

Die Masterarbeit ist Bestandteil des Studiengangs und bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Ihr Thema geht aus einem der in § 4 Abs. 2 genannten Fächer hervor. Spezialfächer sind mit dem Prüfungsausschuss abzusprechen. Die Masterarbeit darf 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten.

Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen, es sei denn, lokale Vorgaben sehen andere Regelungen vor. Das Thema kann nur einmal und zwar innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Rückgabe zählt nicht als Fehlversuch. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist auf begründeten Antrag hin um bis zu vier Wochen möglich. Die Prüfungsordnungen können für die in Satz 5 bis 7 genannten Fristen jeweils bis zu doppelt so lange Zeiträume vorsehen, sofern das Studium in Teilzeit und/oder berufsbegleitend erfolgt. Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzugeben. Bei Nichtbestehen ist eine Wiederholung der Masterarbeit einmal möglich.

§ 12 – Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

Die Regelungen erfolgen durch die Prüfungsordnung in Anlehnung an die an der jeweiligen Hochschule für andere Masterstudiengänge geltenden Bestimmungen.

§ 13 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Die Regelungen erfolgen durch die Prüfungsordnung in Anlehnung an die an der jeweiligen Hochschule für andere Masterstudiengänge geltenden Bestimmungen.

§ 14 – Bestehen, Nicht-Bestehen, Nachprüfungen, Wiederholung

Die Regelungen erfolgen durch die Prüfungsordnung in Anlehnung an die an der jeweiligen Hochschule für andere Masterstudiengänge geltenden Bestimmungen.

§ 15 – Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Regelungen erfolgen durch die Prüfungsordnung in Anlehnung an die an der jeweiligen Hochschule für andere Masterstudiengänge geltenden Bestimmungen.

§ 16 – Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Über den erfolgreichen Abschluss zum »Master of Divinity« erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Prüfung zum »Master of Divinity« sind die Beurteilung der Modulprüfungen, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die Studienschwerpunkte, die Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums und die bis zum Abschluss der Prüfung zum »Master of Divinity« benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit landesrechtlich die Voraussetzungen hierfür bestehen, anzugeben.
- (2) Aufgrund der bestandenen Prüfung zum »Master of Divinity« verleiht die Fakultät den akademischen Grad »Master of Divinity« (M.Div.).
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung festgestellt worden ist.
- (4) Die Kandidatin/der Kandidat erhält ergänzend zu Zeugnis und Urkunde zusätzlich ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses.
- (5) Der Kandidatin/dem Kandidaten werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 17 – Ungültigkeit der Prüfung zum »Master of Divinity«

Die Regelungen erfolgen durch die Prüfungsordnung in Anlehnung an die an der jeweiligen Hochschule für andere Masterstudiengänge geltenden Bestimmungen.

§ 18 – Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die zu ihrer/seiner Person geführte Prüfungsakte gewährt.

§ 19 – Zuständigkeiten

Die Prüfungsordnungen regeln die Zuständigkeiten. Sie regeln insbesondere, wer Zeugnisse und Urkunden ausstellt und wer entscheidet

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften
2. über das Bestehen, Nichtbestehen und Nachprüfungen
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

4. über die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer und die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit
5. über die Ungültigkeit der Prüfung und
6. über das Beschwerdeverfahren.